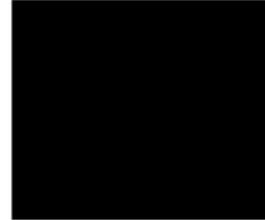


BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Per Mail:

bova-vorsitz@lm.mv-regierung.de



**Ständiger Ausschuss "Vorsorgender Bodenschutz" BOVA
in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)**

Ministerium für Klimaschutz; Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Nachrichtlich an:

LABO@mluk.brandenburg.de

06.03.2024

LAGA-GS@umwelt.bremen.de

TII4@bmuv.bund.de

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV (Stand 10.08.2023)

Hier: Beispiele für die Abgrenzung von bodenähnlichen Anwendungen zu Einbauweisen von technischen Bauwerken nach der ErsatzbaustoffV (S. 40 ff.)

BDE Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V. und die BRB Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. hatten in einem gemeinsamen Anschreiben an die Geschäftsstelle der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 11.12.2023 auf Vollzugsprobleme in Bezug auf die in der Vollzugshilfe zu §§6-8 BBodSchV dargestellten Beispiele für die Abgrenzung von bodenähnlichen Anwendungen zu Einbauweisen von technischen Bauwerken nach der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

So werden aus Sicht der Verbände in den Abbildungen 3 bis 6 (Prinzipskizzen) auf S. 40 ff. der Vollzugshilfe viel zu große Bereiche als bodenähnliche Anwendung in die BBodSchV gezogen.

www.bde.de
info@bde.de

Erste Rückmeldungen aus der Praxis erreichen uns, dass bisher mögliche und hochwertige Einsatzmöglichkeiten von MEB in technischen Bauwerken nach EBV unsachgemäß stark eingeschränkt werden. Dies sei auch insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Prinzipskizzen regelmäßig von unteren Vollzugsbehörden so interpretiert werden, dass sie 1-zu-1 in der Praxis umgesetzt werden müssen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die Prinzipskizzen Einzelfälle in der Praxis nicht darstellen können und zu einem übermäßig starken Einschnitt des Anwendungsbereichs der EBV verleiten können. Vielmehr gilt aus Sicht der Verbände auch weiterhin eine

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729

Einzelfallentscheidung in Abhängigkeit der bautechnischen Rahmenbedingungen als sachgemäß.

Aus Sicht der Verbände wäre also entweder eine komplette Streichung der Prinzipskizzen angebracht, oder es müsste zumindest eine Klarstellung in einer überarbeiteten Version der Vollzugshilfe erfolgen, dass es sich lediglich um beispielhafte Darstellungen handelt.

Die BRB-Geschäftsführerin ██████████ hatte im Rahmen des LABO-Verbändegesprächs am 13. Dezember 2023 bereits die Möglichkeit, diese Punkte mit der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses „Vorsorgender Bodenschutz“ (BOVA) ██████████ zu besprechen. Unsere Hinweise schienen auf Verständnis zu stoßen und eine erneute Diskussion der Thematik im BOVA wurde mündlich zugesagt.

Der LABO-Webseite konnten wir entnehmen, dass die letzte BOVA-Sitzung am 10. und 11. Januar 2024 stattfand und die nächste LABO-Sitzung am 20. und 21. März stattfinden wird. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne erfragen, ob die Prinzipskizzen bereits im BOVA diskutiert werden konnten, ob eine Befassung in der kommenden LABO-Sitzung geplant ist und ob mit einer zeitnahen Anpassung der Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV gerechnet werden kann.

Sehr gerne stehen wir für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

